

Amtsblatt der Europäischen Union

C 124



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

3. April 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 124/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8492 — Quaker/Global Houghton) ⁽¹⁾	1
2019/C 124/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8950 — BASF DOM Business/Solenis/JV) ⁽¹⁾	1
2019/C 124/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9149 — Apollo Management/Aspen Insurance Holdings) ⁽¹⁾	2
2019/C 124/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9225 — MML Capital Partners/Macquarie Group/Peggy Holdco) ⁽¹⁾	2
2019/C 124/05	Mitteilung gemäß Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte der Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur Einreihung der Waren in die zolltarifliche Nomenklatur	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 124/06	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 124/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9347 — OEP/WP Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8492 — Quaker/Global Houghton)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 124/01)

Am 11. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8492 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8950 — BASF DOM Business/Solenis/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 124/02)

Am 11. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8950 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9149 — Apollo Management/Aspen Insurance Holdings)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 124/03)

Am 18. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9149 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9225 — MML Capital Partners/Macquarie Group/Peggy Holdco)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 124/04)

Am 21. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9225 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Mitteilung gemäß Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte der Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur Einreihung der Waren in die zolltarifliche Nomenklatur

(2019/C 124/05)

Die Zollbehörden widerrufen die Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte mit Wirkung vom heutigen Tag, wenn sie mit der Auslegung der zolltariflichen Nomenklatur, die sich aus den folgenden internationalen Tarifmaßnahmen ergibt, nicht mehr vereinbar sind:

Entscheidungen über die zolltarifliche Einreihung, Tarifavise oder Änderungen der Erläuterungen zu der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, die der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (Dokument CCD Nr. NC2570 — Bericht über die 62. Sitzung des HS-Ausschusses) angenommen hat:

NACH DEM VERFAHREN DES ARTIKELS 8 DER HS-KONVENTION UND GEMÄß TARIFAVISEN UND EINREIHUNGSENTSCHEIDUNGEN DES HS-AUSSCHUSSES DER WZO VORZUNEHMENDE ÄNDERUNGEN DER ERLÄUTERUNGEN

(62. SITZUNG DES HS-AUSSCHUSSES IM SEPTEMBER 2018)
DOK. NC2570

Änderung der Erläuterungen zur Nomenklatur im Anhang zum HS-Übereinkommen

Kapitel 29 (psychotropen Substanzen)	M/20
90.27	M/15
9031.41	M/1

Vom HS-Ausschuss gebilligte Einreihungsentscheidungen

0404.90/1	M/3
3004.90/7	M/4
3824.99/22	M/5
3923.10/4	M/6
4202.12/1-2	M/7
7007.21/1-2	M/9
8708.29/2-3	M/9
8451.30/2	M/10
8479.89/11	M/11
8512.90/1	M/12
8517.12/1	M/13
9027.80/1-2	M/14
9403.20/7-8	M/16
9403.70/2-3	M/16

Informationen über diese Maßnahmen sind erhältlich bei der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission (rue de la Loi 200, 1049 Brüssel, Belgien) oder können von der Webseite dieser Generaldirektion heruntergeladen werden:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/harmonized-system-general-information_en

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. April 2019

(2019/C 124/06)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1200	CAD	Kanadischer Dollar		1,4919
JPY	Japanischer Yen		124,73	HKD	Hongkong-Dollar		8,7918
DKK	Dänische Krone		7,4646	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6544
GBP	Pfund Sterling		0,86000	SGD	Singapur-Dollar		1,5178
SEK	Schwedische Krone		10,4418	KRW	Südkoreanischer Won		1 272,75
CHF	Schweizer Franken		1,1195	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,8256
ISK	Isländische Krone		137,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,5265
NOK	Norwegische Krone		9,6445	HRK	Kroatische Kuna		7,4298
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		15 926,40
CZK	Tschechische Krone		25,753	MYR	Malaysischer Ringgit		4,5715
HUF	Ungarischer Forint		321,68	PHP	Philippinischer Peso		58,706
PLN	Polnischer Zloty		4,2953	RUB	Russischer Rubel		73,2144
RON	Rumänischer Leu		4,7618	THB	Thailändischer Baht		35,560
TRY	Türkische Lira		6,2141	BRL	Brasilianischer Real		4,3237
AUD	Australischer Dollar		1,5817	MXN	Mexikanischer Peso		21,3972
				INR	Indische Rupie		77,0035

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9347 — OEP/WP Group)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 124/07)

1. Am 27. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- OEP Capital Advisors, L.P. („OEP“, Vereinigte Staaten von Amerika),
- Powertrain Services UK Ltd und seine Tochtergesellschaften sowie bestimmte verbundene Unternehmen, die die Tätigkeiten von Walterscheid-Powertrain betreiben („WP-Gruppe“, Vereinigtes Königreich).

OEP übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der WP-Gruppe.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- OEP ist eine Private-Equity-Gesellschaft des mittleren Marktsegments, die auf transformative Verbindungen innerhalb des Industrie-, des Gesundheits- und des Technologiesektors in Nordamerika und Europa spezialisiert ist.
- Die WP-Gruppe bietet weltweit Produkte und Dienstleistungen im Bereich Antriebssysteme für Off-Highway-Fahrzeuge auf dem Erstausrüstungs- und Ersatzteilmarkt sowie auf dem internationalen Anschlussmarkt an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9347 — OEP/WP Group

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

